

Zeitschrift: Die Vorkämpferin : verficht die Interessen der arbeitenden Frauen
Herausgeber: Frauenkommission der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz
Band: 4 (1909)
Heft: 10

Artikel: Neuzeitliche Mutterschutzbestrebungen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-349998>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neuzeitliche Mutterschutzbestrebungen.

Unserm Land, der Schweiz, kommt das Verdienst der Schaffung des ersten Wöchnerinnenenschutzgesetzes zu, indem das Fabrikgesetz vom 23. März 1877 allen in den Fabriken arbeitenden Müttern eine vor und nach der Entbindung im ganzen 8 Wochen dauernde Ruhezeit gewährleistet durch das Verbot der Fabrikarbeit während dieser Zeitdauer. Ähnliche Bestimmungen sind in der Folge in Österreich, Holland, Belgien, Portugal, Norwegen und England eingeführt worden. Dabei wurde überall außer Acht gesetzt die Sorge für eine gejezlich bestimmte angemessene Entschädigung während der Dauer der durch das Gesetz auferlegten Arbeitslosigkeit. Dieses Versäumnis soll in der Schweiz die in langsamem Werden begriffene eidgenössische Kranken- und Unfallversicherung nachholen.

Um weitesten vorgeschritten auf dem Gebiete des Mutterschutzes ist Deutschland und gegenwärtig marschiert auch Frankreich nach. In beiden Ländern ist die staatliche Wöchnerinnenunterstützung auf die Dauer von acht Wochen ausgedehnt worden.

Der französische Senat hat diese Gesetzesbestimmung soeben erlassen. Darnach wird in Zukunft den arbeitenden Frauen im Falle der Schwangerschaft eine ununterbrochene Ruhezeit von 8 Wochen ohne Gefährdung ihrer Stelle gewährt. Die Schonzeit kann nach Belieben auf die Zeit vor und nach der Entbindung aufgeteilt werden. Von diesem Gesetze berücksichtigt werden alle arbeitenden Frauen, also auch die Dienstboten und Landarbeiterinnen.

Weniger entgegenkommend zeigt sich Österreich. Die neue Regierungsvorlage zur Sozialversicherung hält am bisherigen Wöchnerinnenenschutz von 4 Wochen fest trotz aller Proteste der österreichischen Genossinnen. Nur der von ihnen gestellten Forderung auf Erhöhung des Krankengeldes soll entsprochen werden. Dazu wieder eine Einschränkung, die geradezu einen unheilvollen Rückschritt bedeuten würde. Denn nur jene Mütter werdenden Frauen, die sechs Monate vor der Niederkunft in einem Betrieb gearbeitet haben, sollen in den Besitz der Wöchnerinnenunterstützung gelangen.

Auch Italien hat verschiedentlich den Versuch einer staatlichen Mutterschutzgesetzgebung unternommen, bisher immer ohne Erfolg.

Der Kammmer wurde schon im Jahre 1900 ein Vorschlag unterbreitet, der die unentgeltliche ärztliche Be-

Gleichviel, ob es auch Eltern das Leben verdankt, die das Geld zusammengeführt, die Begierde nach Rang, Name und Stand, der Heiratsvermittler oder die geile Sucht des Alters, welches sich mit dem Kapital eines jungen Körpers erkaufte. Das sieht alles die Gesellschaft nicht an. Sobald der Name „ledige Mutter“ nur erschallt, brüllen sie auf, ob der Verleukung der Moral, alle, die den Ghehaften aus den verschiedenen egoistischen Interessen suchten und finden müssten.

Die ledige Mutter entstammt der arbeitenden Klasse. Das ist leicht erklärliech. Die Töchter der höheren Klassen haben Hausärzte und Sanatorien zur Verfügung, wo sie sich den Rost ihrer Moral putzen lassen. Im strengsten Falle muß irgend ein erkauster Kavalier oder ein sozial nieder Stehender den Vater abgeben. Der Ruf ist gewahrt und der geborene Erdensünder, den sein Vater verleugnet, wird vollwertig.

Daz auch noch in den breiten Klassen die Mißachtung der ledigen Mutter wie eine Gehirnkrankheit gräßiert, kann nicht ge-

handlung mittelloser Wöchnerinnen aus Arbeiterfrauen befürwortet. Unter nichtigen Vorwänden wurde der Entwurf abgelehnt, ebenso ein im Jahre darauf nachfolgender.

Gegenwärtig liegen nicht weniger als 3 Gesetzesentwürfe vor aus den Jahren 1905, 1907 und 1909. Es wird schwer halten, die zuletzt eingereichte Vorlage in der Winteression zur Verhandlung zu bringen; denn aller Wahrscheinlichkeit nach wird durch Verweisung an die Kommission die Beschlüffassung noch um weitere 2 Jahre verzögert werden.

Überall in allen Ländern hat der Staat kein Geld für die Schutzbedürftigen. Ungezählte Millionen werden Jahr für Jahr dem Militarismus geopfert — die vielen Proletariermütter aber, die ihre Kräfte bei der qualvollen Fabrikarbeit frühzeitig aufzehren, sie entbehren noch immer des notwendigsten Schutzes, den doch jeder Bauer — dem lieben Vieh im Stall — angedeihen läßt.

Unentgeltliche Geburtshilfe.

Antrag der Genossinnen zum Zürcher Kantonalen Parteitag.

Der kantonale Parteitag in Rüti wird eingeladen, geeignete erscheinende Maßnahmen zu treffen, um nach Kräften dem zeitgemäßen Postulat der Unentgeltlichen Geburtshilfe in absehbarer Zeit zur Verwirklichung zu verhelfen in allen jenen Gemeinden, die sich ernstlich mit der Lösung dieser Frage beschäftigen.

Parteigenossen!

Schon seit einer Reihe von Jahren trägt unserer Zürcher Genosse Pfarrer Pfliiger den Gedanken der unentgeltlichen Geburtshilfe in Wort und Schrift hinaus in unser Volk. Es brauchte eine geraume Zeit, um das allgemeine Verständnis zu wecken für diese elementare Forderung des Mutterschutzes als einer unerlässlichen Grundbedingung der Volksgesundheit und Volkswohlfahrt.

Erst eine einzige kleine Zivilgemeinde unseres Kantons, Graffstall bei Winterthur, hat seit 1. Juli 1907 auf Gemeindebeschuß das Institut der unentgeltlichen Geburtshilfe mit bestem Erfolg eingeführt. Warum zaudern andere wohlhabendere Gemeinden, wie Winterthur und Zürich, so lange mit der Verwirklichung?

Der Kostenpunkt kann nicht allein ausschlaggebend

leugnet werden. Aber nur unter Menschen, die geistig indolent sind und kein Verständnis für gesellschaftliche Zustände haben, die noch unter dem Banne derjenigen stehen, die von der Kanzel den Bannfluch gegen die Sünde des Fleisches erschallen lassen, während im Pfarrhof der kleine Amor Siege über die Kasteierung erringt.

Wenn ein Mädchen aus der arbeitenden Klasse schon den Vorwurf „ledige Mutter“ zu sein, von der einfältigen Masse tragen muß, so soll es Pflicht der Klassengenossen und Genossinnen sein, ihr diesen Vorwurf vergeßen zu machen. Was kümmert uns die Empörungsrufe derjenigen, die bei Hausfreund, Stallmeister oder Freudenhaus täglich ihre soviel gepriesene Moral schänden.

Auch um die Stirne der ledigen Mutter schlingt sich wenn auch leiden- und kummerdurchwirkt, die Krone der Mutterwürde, die Würde einer Mutter aus dem arbeitenden Volke, deren Kinder vielleicht einmal mithelfen, mit eisernem Fußtritt der verlogenen Moral unserer verfeuchten Gesellschaftsordnung ein Ende zu machen. (Wiener Arbeiterinnenzitung.)